

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 19.04.2007 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Bad Schussenried erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen die folgenden Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden –Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutungen für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zu Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR:

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an anderen juristischen oder natürlichen Personen für Leistungen oder Lieferungen
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.1992 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 03.06.1977 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

## **Artikel 2 Neufassung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Lfd. Amtshandlung Nr.</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b><u>1. Allgemeine Verwaltungsgebühr</u></b> siehe Erläuterungen	von 2,50 – 2.500,--
<b><u>2. Anträge</u></b>	
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen	s.Pkt.1
2.2 Ablehnung eines Antrages usw.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50
2.3 Zurücknahmen eines Antrages	1/10 bis ½ Gebühr, mind. 2,50
<b><u>3 Auskünfte ins besondere aus Akten und Büchern</u></b> s. Erläuterungen	2,50 – 1.000,--

## ***Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei***

### **4. Befreiung**

Bsp. Befreiung von gesetzlichen Vorschriften,  
z.B. Befreiung von Bauvorschriften

65,--

### **5. Beglaubigung, Bestätigungen**

5.1 Amtliche Beglaubigung und Unterschriften, Handzeichen und  
Siegeln

8,50 - 13,--

5.2 Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften,  
Auszügen,  
Niederschriften Ausfertigungen, Fotokopie aus amtl. Akten  
Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszüge usw.

2,50 - 13,--

5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen usw.

1,25 – 6,50

5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw.  
selbst hergestellt, kommen Schreibgebühren hinzu, s. 10

### **6. Bescheinigungen**

6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art

3,-- - 30,--

6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung für  
Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke ausstellt

### **7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen**

Konzessionen, Bewilligungen aller Art

6,50 - 20,--

### **8. Gutachten**

#### **s. Satzung des Gutachterausschusses**

### **9. Rechtsbehelfe**

9.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen  
als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden

21,-- - 250,--

9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe

wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührenansatz abzusehen

1/10 bis ½ der  
Gebühr von 9.1,  
mindestens 3,--

### **10. Schreibgebühren**

10.1.1 für Schriftstücke aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhand-  
lungen, amtl. Büchern die auf Antrag erteilt werden, in deutscher  
Sprache

6,--

10.1.2 für Schriftstücke, in fremder Sprache

10,--

10.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen,  
wissenschaftl. Texte Schreibgebühr nach Zeitaufwand, pro ange-  
fangene Viertelstunde

6,50

10.2 Für Ablichtungen und mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke,  
werden erhoben

10.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4

für die erste Seite	0,70
für jede weitere Seite	0,50
10.2.2 bei einem größeren Format	
für die erste Seite	1,25
für jede weitere Seite	1,--
Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	6,00 - 12,00

### **11 Baugesetzbuch**

11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses	25,-- -50,--
--	--------------

### **12. Baurecht**

12.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	25,--
12.2 Mitteilung nach § 53 (Abs.4 LBO, wie 12.1)	10,--
12.3 Benachrichtigung der Angrenzer	5,-- je Angrenzer, mind. 25,-- -55,--

### **13. Bestattungsrecht**

13.1 Ausstellung eines Leichenpasses	25,--
13.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	10,--

### **14. Feiertagsrecht**

14.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten	10,-- - 50,--
14.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen	-
14.2.1 pro Tag, an den Tanzveranstaltungen	25,-- -100,--
14.2.2 pro Tag, an den Tanzveranstaltungen, während des ganzen Tages verboten sind	50,-- - 100,--

### **15. Fischereischeine**

15.1 Erteilung von Fischerscheinen	
15.1.1 Jahresfischereischein	10,--
15.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit	50,--
15.1.3 Jugendfischereischein	10,--

### **16. Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1 bei Sachen bis zu 500--,€ Wert	3,-- - 10,--
16.2 bei Sachen über 500--,€ Wert	10,-- - 25,--

### **17. Gewerbesachen**

17.1 Erteilung einer Empfangsbestätigung	5,--
17.2. Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	5,--
17.3 Spiele	
17.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten	9,--
17.3.2 Bestätigung	5,--
17.3.2 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen	10,--
17.4 Erlaubnis zum Betreib des Pfandleih- oder	-
<b>Pfandvermittlungsgewerbe, LRA zuständig</b>	

17.11 Feststellung von Wochenmärkten: mit Standgebühr abgegolten	-
--	---

### **18. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**

18.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung :	
---	--

nein, aus Datenschutzgründen - 18.2 Auskunft über Bodenrichtwert	2,50 - 10,--
<b><u>19. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</u></b>	20,--
<b><u>20. Immissionsschutzrecht</u></b> Erteilung von Ausnahmen	25,--
<b><u>22. Melderecht</u></b>	
22.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1 einfache Auskünfte	5,--
22.1.1 elektronische einfache Auskünfte,	5,--
22.1.02 erweiterte Auskunft	10,--
22.1.3 Gruppenauskunft,	2,50 pro Person
22.1.4 Gruppenauskunft, mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	15,-- - 2500,--
<b><u>22.2 Datenübermittlungen</u></b>	
22.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonst öffentlichen Stellen	über RZ
22.2.2 Datenübermittlung mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	
22.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an GEZ	0,15 €
22.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	2,-- - 3,--
22.4 Sonstige Meldebescheinigungen der Meldebehörde	6,--
22.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,-- - 100,--
Ausstellung einer LST-Karte:	3,--
<b><u>23. Naturschutzrecht (Bauamt)</u></b> <u>Landratsamt Biberach zuständig</u>	
23.1 Anordnung nach § 33 NatschG	
23.2 Sperren gem.§ 54 NatschG	
23.2.1 Genehmigung von Sperren	
23.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperre	
<b><u>24. Sammlungswesen</u></b>	
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	9,--
<b><u>25. Straßenrechtliche Sondernutzung</u></b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,--
<b><u>26. Wasserrecht</u></b>	
26.1 Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen	10,--
26.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen	10,--
<b><u>27. Umweltinformationen (Bauamt)</u></b> <b>s. a. Landesumweltinformationsgesetz</b>	

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bad Schussenried, den 20.04.2007**

**Georg Beetz  
Bürgermeister**

**§ 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres bei der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Schussenried geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

